

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ATTRIA GmbH, Am Dorfplatz 1, Deisenhausen

1. Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. 1. Allgemeines

Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen, soweit nicht schriftliche zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Bestellers genannt sind.

Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie jegliche im Zusammenhang mit der Bestellung getroffenen Vereinbarung, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

1. 2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend.

Ein Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch durch unsere Lieferung nach vorangegangener Bestellung zustande.

Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form -, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Sofern es nicht zur Auftragserteilung kommt, sind uns auf Verlangen die oben genannten Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

1. 3. Preise

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk einschließlich Verpackung, Transportkosten und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

1. 4. Zahlung

Zahlungen sind zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart ist, wie folgt:

60 % bei Lieferung oder Meldung der Versandbereitschaft

30 % bei Montagebeginn

10 % nach Abnahme, spätestens 14 Tage nach Montageende

Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe unseres Kontokorrentzinses, der zum Zeitpunkt der Überschreitung mit unserer Hausbank vereinbart ist, mindestens jedoch 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu berechnen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

1. 5. Lieferfristen

Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller beizubringenden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne und die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

Sollten vom Besteller die Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, so gilt die Lieferfrist als angemessen verlängert.

Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraden ist.

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen sonstige Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die wir oder unsere Lieferanten nicht zu vertreten haben.

1. 6. Gefahrenübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Mehrkosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

1. 7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

1. 8. Montage

Für Montagen, die für uns durch Dritte im Auftrag des Bestellers durchgeführt werden, gelten unsere Allgemeinen Montagebedingungen sowie eventuelle weitere Vereinbarungen.

1. 9. Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. (Hinweis: bei dem Verkauf gebrauchter Güter kann die Gewährleistungsfrist mit Ausnahme der im Satz 2 genannten Schadensersatzansprüche ganz ausgeschlossen werden). Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.

Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ATTRIA GmbH, Am Dorfplatz 1, Deisenhausen

1. 10. Gerichtsstandsvereinbarung

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Sondern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

1. 11. Geltungsbereich und Gültigkeit

Die vorstehenden Bedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige geschäftliche Beziehungen zwischen uns und unseren Bestellern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend

1. 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit unseren Bestellern oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

2. Allgemeine Montagebedingungen

2.1. Allgemeines

Für jede Art von Montagen und Aufstellungen geltend, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, diese Montagebedingungen.

2. 2. Kosten

Ist die Montage Vertragsbestandteil des Liefervertrages, dann sind in diesem Preis die Kosten für die Montage enthalten.

Wenn sich die Montage durch Verschulden des Bestellers verzögert entstehen zusätzliche Kosten, die wir an den Besteller weiter verrechnen. In diesem Fall werden die durch die Verzögerung entstehenden zusätzlichen Reisekosten und Montagestunden für Wartezeit und dergleichen nach den in unserem Hause üblichen Sätzen abgerechnet. Vom Besteller gewünschte Überstunden sind mit uns gesondert zu vereinbaren und können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Sofern keine pauschalen Montagekosten vereinbart sind, werden die Montagearbeiten nach den in unserem Haus gültigen Sätzen abgerechnet. Nacht-, Sonn- und Feiertagsschichten sowie Überstunden werden gesondert berechnet. Sind besondere Verrechnungssätze für Arbeitszeiten vereinbart, so gelten diese.

Ferner sind folgende Kosten, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, gesondert zu vergüten:

- Reisekosten
- Kosten für Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks
- die Auslösung für Arbeitszeit
- Ruhe- und Feiertage

2. 3. Pflichten des Bestellers

Der Besteller hat auf seine Kosten zu stellen:

Energieanschlüsse in der benötigten Anzahl bis zur Verwendungsstelle sowie Energiekosten

bei der Montagestelle geeignete, trockene verschließbare Räume für die Aufbewahrung der Montageteile und des Zubehörs, der Werkzeuge und Hilfsmittel.

Schutzkleidung und Schutzvorrichtung, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für uns nicht branchenüblich sind.

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage von verdeckt geführten Strom-, Gas- und Wasserleitungen und ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Vor Beginn der Montage müssen die vom Besteller zu erbringenden notwendigen Vorarbeiten soweit abgeschlossen sein, dass die Montage unsererseits sofort nach Ankunft der Monteure begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Die bei Nichtbeachtung dadurch entstehenden Wartezeiten bzw. zusätzlichen Reisekosten sind vom Besteller gesondert zu bezahlen.

Den Monteuren ist vom Besteller/ Auftraggeber die Arbeitszeit zu bescheinigen. Der Besteller ist verpflichtet, den Monteuren eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Montage unverzüglich auszuhändigen.

Alle von uns angelieferten Montageteile und Zubehör sind trocken und schonend zu lagern. Sie sind im Beisein unserer Monteure, auf ihre Vollständigkeit und Unversehrtheit hin zu prüfen. Eventuelle Fehlmeldungen bzw. Mängel sind uns unverzüglich mitzuteilen.

Zusatzleistungen, die nicht im Auftrag vereinbart sind, sind vor Ausführung durch unsere Mitarbeiter vom Besteller/ Auftraggeber schriftlich zu beauftragen und zu genehmigen.

2. 4. Abnahme

Nachdem die Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft gemeldet wurde, ist der Besteller zur Abnahme verpflichtet.

Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen.

Wenn die Montage beendet ist bzw. die Betriebsbereitschaft angezeigt und die Abnahme beim Besteller beantragt ist und dieser durch eigenes Verschulden eine Woche verstreichen lässt, gilt die Abnahme als erfolgt.

Nach erfolgter bzw. fingierter Abnahme haften wir nicht mehr für erkennbare Mängel, wenn diese bei der Abnahme nicht ausdrücklich schriftlich festgehalten wurden.

2. 5. Gewährleistung

Mängelansprüche des Bestellers gemäß VOB.

Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere Ansprüche aus Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen.

Wir haften nicht

- a) für Schäden in Folge unsachgemäßer Handhabung und Bedienung sowie übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel sowie mangelhaft durchgeführter vom Besteller zu leistender Vorarbeit
- b) für Arbeiten unserer Monteure, soweit diese Arbeiten nicht binnen vertragsmäßigen von uns zu erbringender Lieferung und Montage zusammenhängen und soweit diese vom Besteller veranlasst wurden.
- c) für Hilfskräfte die nicht von uns gestellt wurden.

Die Haftungsbegrenzungen bzw. Haftungsfreistellungen gelten nicht bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit unserer Monteure.

2. 6. Montagefrist

Sollte für die Fertigstellung der Montage eine Frist vereinbart sein, so verlängert sich diese angemessen bei Verzögerungen der Fertigstellung, die der Besteller zu vertreten hat.

2. 7. Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand ist, soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des HGB ist, Memmingen.

2. 8. Schlussbestimmungen

Diese Montagebedingungen gelten zwischen uns und unseren Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.